

Auftragsbedingungen ACUVUE® Home Delivery Service und Auftrag zur Datenverarbeitung

- 1.** Der ACUVUE® Home Delivery Service liefert ACUVUE®-Produkte direkt an Endverbraucher. Johnson und Johnson Vision ist ein Geschäftsbereich der Johnson & Johnson Medical Products GmbH, Vorgartenstraße 206B, 1020 Wien („JJV“) und liefert Kontaktlinsen direkt an Kunden/Patienten („Endverbraucher“). Die Lieferung erfolgt im Auftrag und namens des bestellenden Optikers/Augenarztes („Besteller“).
- 2.** JJV liefert die vom Besteller empfohlenen und angepassten Kontaktlinsen direkt an den Endverbraucher. Die Lieferung erfolgt auf dem normalen Postweg und an die vom Endverbraucher angegebene Adresse. Der Preis pro Lieferung beträgt 5,00€ und wird dem Besteller monatlich in Rechnung gestellt.
- 3.** Um den ACUVUE® Home Delivery Service nutzen zu können, muss der Endverbraucher Kunde bzw. Patient des Bestellers sein. Der Besteller muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, um die Kontaktlinsen anzupassen und muss Anpassung und Nachsorge anbieten.
- 4.** Der Besteller informiert den Verbraucher bezüglich des ACUVUE® Home Delivery Services und stellt JJV in Absprache mit den Endverbrauchern alle erforderlichen Daten zur Verfügung, damit die Kontaktlinsen direkt versendet werden können. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Übermittlung der Daten der Endverbraucher an JJV rechtmäßig, insbesondere im Einklang mit Art. 28 DSGVO, erfolgt.
- 5.** Der Besteller ist Verantwortlicher iSd Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) in Bezug auf die Daten der Endverbraucher. JJV verwendet diese Daten der Endverbraucher als Auftragsverarbeiter iSd DSGVO zu keinem anderen Zweck als dem ACUVUE® Home Delivery Service, es sei denn, der Besteller hat eine solche Nutzung vorab beauftragt.
- 6.** JJV verarbeitet alle Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO und dem österreichischen Datenschutzgesetz („DSG“).
- 7.** JJV ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die unberechtigte oder rechtswidrige Behandlung personenbezogener Daten zu verhindern und vor dem Verlust oder der Zerstörung von personenbezogenen Daten bzw. deren Beschädigung zu schützen.
- 8.** JJV übernimmt keine Haftung für die Verwendung fehlerhaft angepasster oder bestellter Kontaktlinsen.
- 9.** Der Besteller ist verpflichtet, die Endverbraucher darauf hinzuweisen, dass die sorgfältige Lektüre der Anleitung auf der Kontaktlinsen-Verpackung sorgfältig zu lesen und essentiell für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ist.
- 10.** Auf den ACUVUE® Home Delivery Service finden die Geschäftsbedingungen von Johnson & Johnson Medical Products GmbH, Geschäftsbereich Johnson & Johnson Vision Anwendung (siehe dazu <https://www.jnjvisioncare.at/kundenservice/unternehmensgrundsätze>).
- 11.** JJV behält sich das Recht vor, den ACUVUE® Home Delivery Service jederzeit einzustellen.

Auftrag in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung

Vereinbarung

zwischen

.....
(BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und

Johnson & Johnson Medical Products GmbH
– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikel 28 DSGVO der personenbezogenen Daten der Endverbraucher zum Zwecke des ACUVUE® Home Delivery Service wie in der umseitig beschriebenen Leistungsbeschreibung erläutert, auf die hierin Bezug genommen wird (nachfolgend als „Leistungsvereinbarung“ bezeichnet).

Dauer des Auftrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Parteien mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats gekündigt werden. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund.

2. Konkreter Inhalt des Auftrags

Umfang, Art und Zweck der beabsichtigten Erfassung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

Der Umfang, die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber werden detailliert in der Leistungsvereinbarung beschrieben.

Datenarten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ergibt sich aus Punkt 4 der Leistungsvereinbarung und umfasst folgende Kategorien:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer für Rückfragen
- Kontaktlinsen-Werte
- sofern weitere Datenkategorien verarbeitet werden, bitten wir Sie, diese hier einzufügen:

Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der Personen, die vom Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags betroffen sind, ergeben sich aus Punkt 4 der Leistungsvereinbarung und umfassen folgende Kategorien:

- Kunden/Patienten von Ärzten, die das ACUVUE® Home Delivery Service in Anspruch nehmen (Endverbraucher)
 - sofern Daten weiterer betroffener Personen verarbeitet werden, bitten wir Sie, diese hier einzufügen:
-

3. Korrektur, Sperren und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten nur korrigieren, löschen oder sperren, wenn er seitens des Auftraggebers eine entsprechende Anweisung erhält. Falls einer der Betroffenen den Auftragnehmer kontaktiert und direkt fordert, dass die Daten korrigiert oder gelöscht werden, muss der Auftragnehmer eine solche Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

4. Verpflichtungen des Auftragnehmers

Neben der Einhaltung der Bestimmungen dieses Auftrags in Übereinstimmung mit der DSGVO und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften hat der Auftragnehmer die folgenden Verpflichtungen:

- > Der Auftragnehmer ist zur Wahrung des Datengeheimnisses in Übereinstimmung mit der DSGVO und dem DSG verpflichtet.
- > Alle Personen, die in Übereinstimmung mit dem Auftrag auf die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten zugreifen können, sind dazu verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren und werden bezüglich der besonderen Datenschutzverpflichtungen informiert, die aus diesem Auftrag und der bestehenden Weisungskette und/oder Begrenzung der Nutzung unter besonderen Umständen entstehen. Der Auftragnehmer setzt sohin im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Auftragsverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- > Der Auftragnehmer ist zur Implementierung und Einhaltung aller notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für diesen Auftrag in Übereinstimmung mit der DSGVO (insbesondere Artikel 32 DSGVO) verpflichtet.
- > Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Auftraggebers bezüglich sämtlicher Wirtschaftsprüfungsaktivitäten und -maßnahmen, die von einer Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Dies gilt auch, falls eine zuständige Behörde Untersuchungen bezüglich des Auftragnehmers einleitet.
- > Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

- > Implementierung einer Auftragskontrolle über regelmäßige Audits durch den Auftragnehmer bezüglich der Auftragsdurchführung und/oder -erbringung, insbesondere Einhaltung (und falls notwendig Anpassung) von Bestimmungen und Maßnahmen zur Erfüllung des Auftrags. Der Auftragnehmer stellt dabei dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag und in Artikel 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung.

5. Unterauftragsvergabe

Insoweit als die Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Miteinbeziehung von Subunternehmern beinhaltet, wird dies unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen eingehalten werden, genehmigt:

- > Das Heranziehen von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Ohne eine solche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer nur Konzernunternehmen heranziehen.
- > Der Auftragnehmer hat vertragliche Vereinbarungen mit dem/den Subunternehmer(n) so zu gestalten, dass sie den Datenschutzanforderungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entsprechen.
- > Dienstleistungen, die der Auftragnehmer von Dritten als Nebenleistung bezieht, um die Erfüllung des Auftrags zu unterstützen, begründen keine Subunternehmer-Beziehung im Sinne dieser Bestimmung, soweit diese Subunternehmer keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers verarbeiten. Zu diesen zählen beispielsweise Telekommunikationsdienste, Wartungs- und Nutzerdienste, Reinigungspersonal, Wirtschaftsprüfer oder die Entsorgung von Datenmedien. Der Auftragnehmer ist nichtsdestotrotz dazu verpflichtet, angemessene, rechtskonforme Vertragsvereinbarungen einzugehen und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers sicherzustellen, selbst wenn Nebenleistungen von Dritten bezogen werden.

6. Benachrichtigung, wenn der Auftragnehmer Vertragsbruch begeht

In jedem Fall muss der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen, falls er oder seine Mitarbeiter Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers zuwidergehandelt haben bzw. gegen Bestimmungen verstoßen haben, die im Auftrag festgelegt sind.

Es ist bekannt, dass gemäß der DSGVO eine Pflicht zur Benachrichtigung bestehen kann, falls personenbezogene Daten verloren gehen, illegal übertragen werden bzw. auf diese unrechtmäßig zugegriffen wird. Daher müssen solche Ereignisse dem Auftraggeber sofort und unabhängig von deren Ursache gemeldet werden. Dies gilt ebenso für größere Störungen des Geschäfts, falls der Verdacht besteht, dass es zu einer Verletzung der Bestimmungen bezüglich des Schutzes der personenbezogenen Daten des Auftraggebers gekommen ist oder der Verdacht besteht, dass sonstige Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers aufgetreten sind. Der Auftragnehmer ergreift im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um Daten zu schützen und mögliche nachteilige Konsequenzen für betroffene Personen zu mildern.

Die Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Die personenbezogenen Daten werden exklusiv im Rahmen des gegenständlichen Vertrags und in Übereinstimmung mit den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Kontext der Auftragsbeschreibung, die in dieser Vereinbarung aufgeführt ist, Weisungen bezüglich der Art, des Umfangs und der Methoden der Datenverarbeitung zu erteilen, und diese durch individuelle Anweisungen auf spezifische Weise zu konkretisieren. Änderungen bezüglich des Gegenstandes der Verarbeitung und Verfahrensänderungen müssen gegenseitig vereinbart und dokumentiert werden. Der Auftragnehmer darf keine Drittanbieter oder betroffenen Personen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers mit Informationen betreffend die gemäß diesem Vertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten versorgen.

Mündliche Anweisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) zu bestätigen. Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten für keinen anderen als den vertragsgegenständlichen Zweck verarbeiten und ist insbesondere nicht dazu befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate dürfen nicht ohne das Wissen des Auftraggebers erstellt werden. Backup-Kopien sind von dieser Bestimmung ausgenommen, und zwar in dem Maß, in dem diese zur Sicherstellung der korrekten Datenverarbeitung erforderlich sind. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten, die für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften erforderlich sind.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich und in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, falls er der Auffassung ist, dass eine Anweisung das Datenschutzrecht verletzt. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, die Ausführung der relevanten Anweisung auszusetzen, bis diese von der verantwortlichen Person auf Seiten des Auftraggebers bestätigt oder modifiziert wird.

7. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenmedien

Nach Erbringung der vertraglichen Leistung bzw. auf Wunsch des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt – jedoch spätestens, wenn die Leistungsvereinbarung endet – übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Dokumente, die er erhalten hat, sowie alle Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die produziert wurden und Datenbanken, die in Verbindung mit der Vertragsbeziehung stehen. Alternativ vernichtet er diese – nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber – auf eine Weise, die mit den Anforderungen des Datenschutzes im Einklang steht. Das Gleiche gilt für Materialien für Tests sowie Abfall. Der Nachweis der Löschung ist auf Anfrage zu übermitteln.

Dokumente, die dazu verwendet werden, eine korrekte Datenverarbeitung im Einklang mit dem Auftrag nachzuweisen, sind vom Auftragnehmer über das Ende des Vertrags hinaus und gemäß der jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Um sich von dieser Aufgabe zu befreien, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Dokumente überreichen, sobald der Vertrag endet.

Datum/Ort/Unterschrift